

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Allwetterdach ESCO GmbH

I. Allgemeines

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Firma Allwetterdach ESCO GmbH und ihren Vertragspartnern. Maßgebliche Vertragsgrundlage für einen auszuführenden Auftrag sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden müssen schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform erfolgen. Unsere Produktionsmitarbeiter, Servicetechniker und Monteure sind nicht befugt, im Namen der Allwetterdach ESCO GmbH verbindliche bzw. abweichende Erklärungen jeglicher Art abzugeben.

II. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der bindende Vertragsabschluss/Kaufvertrag kommt durch die schriftliche Bestellung des Kunden und unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsvereinbarungen wie z. B. Anzahlung, Zahlungstermine oder gewährte Skonti treffen wir mit unseren Auftraggebern individuell. Erforderliche Fremdleistungen während und nach der Montage z. B. Elektro-Installationsarbeiten, etwaige Krangestellung, Fundamente und im Auftrag ungenannte Anschluss- oder Abdeckerarbeiten sind kein Auftragsbestandteil.

IV. Gewerbliche Schutzrechte

Angebote und übergebene Unterlagen sind nur für den persönlichen Gebrauch Auftraggebers bestimmt. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

V. Angaben über Maße, Gewichte und Warenbeschaffenheit

Angaben über unsere Produkte wie Technische Daten, Maße, Gewichte sowie die Beschreibungen in unseren Produktinformationen oder Werbematerialien sind nur beispielhaft, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Geringfügige Farbdifferenzen zwischen den in unseren Produktinformationen dargestellten und den gelieferten Waren, insbesondere bei beschichteten Bauteilen gleichen RAL-Farbtönen sowie den montierten Kunststoffteilen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Anzeige eines Sachmangels.

VI. Technische Hinweise

- a. Werden aus statischen Gründen zusätzliche Trägerbalken (Winterbalken) für die Lamellenfixierung mitgeliefert, so sind diese im Winterhalbjahr oder bei Warnungen vor einem Extremwetterereignis einzuhängen.
- b. Wegen der permanenten Selbstlüftung der Terrassenüberdachung ist auch eine rundum geschlossene Anlage nur bedingt beheizbar.
- c. Wie bei allen geschlossenen Räumen ist auch bei Räumen mit Lamellendächern zu beachten, dass bei ungenügender Belüftung Raumfeuchte entstehen kann.
- d. Polycarbonat ist ein hygroskopischer Werkstoff, der Diffusion von Wasserdampf durch das Material zulässt. Abhängig von dem Feuchteanteil und der Temperatur oberhalb und unterhalb der überdachten Fläche kann in den Kammern, zumeist temporär begrenzt, Kondensat anfallen, das die Qualität der Verglasung aber nicht berührt und deshalb auch keinen Mangel darstellt.
- e. Alle elektrischen Komponenten werden steckerfertig geliefert. Der Anschluss an das Haus-Stromnetz, sowie etwaige Installationsarbeiten müssen durch einen konzessionierten, vom örtlichen Stromanbieter zugelassenen Elektro-Fachmann erfolgen. Die Gewährleistungspflicht auf Elektroartikel beträgt 2 Jahre.

VII. Behördliche Genehmigungen

Die Erlangung einer baurechtlich notwendigen Genehmigung obliegt dem Auftraggeber. Die erforderlichen technischen Unterlagen stellt die Allwetterdach ESCO GmbH im Bedarfsfalle zur Verfügung.

VIII. Abnahme

Die vereinbarte Werkleistung ist nach der Fertigstellung abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll mit den Inhalten Ort, Datum und ggf.

festgestellten Mängeln zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. Bei schwerwiegenden Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme unter Angabe des Grundes zu verweigern.

IX. Fälligkeit der Vergütung und Voraussetzung für Mängelansprüche

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Abnahme fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Auftragnehmers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwa geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten - Arbeiten steht.

X. Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers

Abs.1. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z. B. Schäden an anderen Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

Abs. 2. Die Regelung des vorstehenden Absatzes 1. erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach Ziffer 11. dieser Geschäftsbedingungen.

Abs. 3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Begrenzte Haftung bei Unmöglichkeit

Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.

Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Kündigung

Kündigt der Auftraggeber gemäß § 649 BGB vor der Durchführung des Auftrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, zur pauschalen Abgeltung des Vergütungsanspruches gem. § 649 Satz 2 BGB 20 v. H. der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Die vorstehende Regelung schließt das Recht des Auftragnehmers nicht aus, einen höheren über die Pauschale von 20 % hinausgehenden Vergütungsanspruch nach der gesetzlichen Regelung des § 649 BGB geltend zu machen. Die Pauschale übersteigende Summe ist vom Auftragnehmer gemäß der gesetzlichen Regelung darzulegen und zu beweisen.